



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum 26.02.2015

Anfrage der AfD Fraktion vom 18.02.2015 an die Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2015

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich Ordnung und
Sicherheit
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Spring,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage vom 18.02.2015 zur Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2015 habe ich zur Beantwortung erhalten. Nachfolgend finden Sie unter der Auflistung der Fragen die jeweiligen Antworten.

Sprechzeiten

Zur Frage 1:

Wie viele Anträge auf Stundungen liegen zurzeit in der Stadtverwaltung vor?

Ansprechpartner/-in

Im Rahmen der Veranlagung von Kanalanschlussbeiträgen für sogenannte Altanschießergrundstücke wurden seit Beginn der Beitragsveranlagung 887 Stundungsanträge gestellt

Herr Nicht

Mein Zeichen

Zur Frage 2:

Welchen Spielraum hat die Verwaltung wirklich, um den betroffenen Personen oder Firmen zu helfen?

Telefon
0355 / 6 12 23 00

Fax
0355 / 6 12 13 23 00

E-Mail
@

Seitens des Ministeriums des Inneren wurde in den Rundschreiben vom 13.10.2009 und 08.02.2011 zur entgegenkommenden Handhabung und wohlwollenden Prüfung von Stundungsanträgen hingewiesen. Dies hat die Stadt Cottbus bereits im Jahr 2011 zum Anlass genommen und die internen Verwaltungsregelungen auf den Prüfstand gestellt, mit dem Ziel, den nach der Abgabenordnung rechtlich vorgegebenen Rahmen für die Gewährung einer Stundung weitestgehend auszuschöpfen.

Mit dem Inkrafttreten einer geänderten Dienstanweisung war es möglich, auf Antrag und nach Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen im Einzelfall eine Stundung über einen **längeren Zeitraum** zu gewähren und **flexibler auf den Einzelfall** zu reagieren.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Dem entsprechend sind in zahlreichen Einzelgesprächen mit Betroffenen Vorschläge für die Ratenhöhe und der Stundungszeitraum gemeinsam erarbeitet worden.

Dennoch haben die Prüfungen in Einzelfällen auch ergeben, dass Beitragspflichtige nicht stundungswürdig waren. Zur Ablehnung führten Stundungsverfahren, in denen die Beitragspflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

nicht nachgekommen sind bzw. ein Zahlungswille nicht erkennbar war. Widerrufen sind in der Folge Stundungsbescheide, in welchen die Stundungsraten wiederholt nicht termingerecht gezahlt wurden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Lothar Nicht
Beigeordneter